



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 17.04.2019

Nr. 6/2019

| Inhalt | Amtlicher Teil | Seite |
|--|----------------|-------|
| Nr. 18: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2017 | | 1 |
| Nr. 19: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Haushaltsjahr 2019 | | 1 |

Nr. 18

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2017

I. Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO hat der Kreistag am 26.03.2019 die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festgestellt, Beschluss- Nr. 793/19 und die Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten beschlossen, Beschluss- Nr. 794/19.

II. Auslegungshinweis

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen (lt. § 80 Abs. 4 i.V.m. § 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, Zimmer 023, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Nordhausen, den 17.04.2019

Jendricke

Landrat

Nr. 19

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Haushaltsjahr 2019

Für die am 05.12.2017 beschlossene und am 08.01.2018 rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltssatzung 2018/2019 erlässt der Abwasserzweckverband „Südharz“ aufgrund der § 34 und § 35 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) i.V.m. § 55 und § 60 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan 2019 des AWZV „Südharz“ wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für das Wirtschaftsjahr **2019**

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge gegenüber bisher | |
|-------------------------|-----------|---------------|--|-------------------------------|
| | € | € | € | auf nunmehr verändert € |
| Im Erfolgsplan | | | | |
| die Erträge | 0 | 0 | 2.779.088 | 2.779.088 |
| die Aufwendungen | 0 | 0 | 2.779.088 | 2.779.088 |
| Im Vermögensplan | | | | |
| die Einnahmen | 834.063 | 0 | 2.508.326 | 3.342.389 |
| die Ausgaben | 834.063 | 0 | 2.508.326 | 3.342.389 |

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für **2019** wird von bisher 778.000 Euro um 158.000 Euro vermindert und damit auf **620.000** (Sechshundertzwanzigtausend) Euro neu festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahme für die Rückzahlung von Beiträgen wird **2019** auf 0 (Null) Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für **2019** auf 0 (Null) Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird **2019** auf 0 (Null) Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für **2019** keine planmäßige Verbandsumlage entsprechend § 37 ThürKGG.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ lt. Beschluss Nr. 06-02/2019 vom 19.02.2019 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Harztor, 03.04.2019
Klante
Verbandsvorsitzender

Siegel

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.04.2019, AZ: 15.0.11823.01/Rie rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegen für den Zeitraum von 2 Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen zu den Geschäftszeiten aus.

Harztor, 03.04.2019
Klante
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 01.05.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).